

COMPLIANCE CODE OF CONDUCT

April 2024

COMPLIANCE CODE OF CONDUCT

Vorwort der Geschäftsführung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

als Geschäftsführung haben wir eine ganz besondere Verantwortung für die erfolgreiche Entwicklung der gesamten ESG-Gruppe übernommen. Auch Sie gestalten die Zukunft der ESG-Gruppe mit – ganz persönlich in Ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, mit allen Gruppengesellschaften erfolgreich am Markt zu bestehen. Nach unserer Überzeugung ist es jedoch „nicht nur wichtig, dass wir erfolgreich Geschäfte machen, sondern auch die Art und Weise, wie wir es tun“.

Es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, dass sich die ESG als Unternehmen rechtmäßig verhält. Für uns bedeutet Verantwortung darüber hinaus, dass Anstand und Fairness die Grundlagen für unser Handeln

sind. Dies gilt sowohl für den Umgang miteinander als auch für die Beziehung zu unseren Geschäftspartnern und Dritten.

Der Compliance Code of Conduct beschreibt in seinen Leitlinien deshalb sowohl unsere Verantwortung als auch wie wir uns verhalten wollen. Diese Verpflichtungen betreffen jedoch nicht nur uns, sondern müssen auch von Ihnen mitgetragen und gelebt werden.

Bitte lesen Sie den Verhaltenskodex unter diesen Prämissen aufmerksam durch und beachten seine Verhaltensgrundsätze. Denn nur so können wir unseren Ansprüchen gerecht werden und langfristig ein erfolgreiches und verantwortungsvolles Unternehmen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Ziegler



Christoph Otten

Verpflichtung

Die ESG bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung als Teil der Gesellschaft, als Wirtschaftsunternehmen und als Arbeitgeber. In dem Verhaltenskodex werden die grundlegenden Leitlinien beschrieben, die aus Sicht der Gesellschaft für ein verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln notwendig sind.

Die Leitlinien und Verhaltensrichtlinien des Kodex sind für die Geschäftsführung sowie Führungskräfte und Mitarbeiter* gleichermaßen verbindlich. Der Kodex gilt grundsätzlich in der ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH (ESG) und in der ESG-Gruppe. Gruppengesellschaften können einen eigenen Verhaltenskodex in Kraft setzen, sofern dieser nicht im Widerspruch zu den hier aufgeführten Grundsätzen steht.

Der Verhaltenskodex beruht auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und orientiert sich an den Grundsätzen des UN Global Com-

pact sowie den ILO-Konventionen über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Dazu gehört der Respekt der Menschenwürde und die Beachtung der Menschenrechte, die sich im Unternehmen insbesondere in der Sicherstellung von fairen, sicheren und sozialen Arbeitsbedingungen niederschlagen.

Es gilt die freie Wahl der Beschäftigung. Demnach darf keine Person gegen ihren Willen zu einer Pflichtarbeit gezwungen und in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Kinderarbeit ist grundsätzlich untersagt.

Die ESG gewährleistet im Rahmen der bestehenden Gesetze, dass die Beschäftigten sich in Arbeitnehmervereinigungen organisieren und ihre Interessen vertreten lassen können. Dazu gehört auch, dass Mitarbeiter sich im Rahmen betrieblicher Arbeitnehmervereinigungen konstruktiv in das Unternehmen einbringen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht und stellen keine Benachteiligung dar.

COMPLIANCE CODE OF CONDUCT

Umgang, Verhalten und Compliance-Kommunikation

Der Compliance Code of Conduct bietet allen eine Orientierungshilfe für verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln. Führungskräfte haben eine besondere Vorbildfunktion und zeigen dies durch verantwortungsvolles Verhalten im Geschäftsalltag.

Mit den Leitlinien des Kodex können nicht alle denkbaren Fallgestaltungen beschrieben oder vorausgesehen werden. Deshalb sind alle angehalten, sich zu informieren und kundig zu machen, wenn Zweifel über ein korrektes Vorgehen bestehen.

Es kann aber auch vorkommen, dass Mitarbeiter Fehlverhalten erleben oder von Abweichungen zu den Verhaltensgrundsätzen erfahren. Dies sollte nicht ignoriert, sondern offen angesprochen oder gemeldet werden. Kein Mitarbeiter wird für eine Meldung benachteiligt oder bestraft werden, wenn diese im guten Glauben abgegeben wird, auch dann, wenn sie sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellen sollte.

Ansprechpartner sind im Regelfall die direkten Vorgesetzten oder die jeweils fachlich zuständigen Abteilungen oder Stabsstellen. Sachverhalte den Geheimschutz betreffend sind mit dem Sicherheitsbevollmächtigten

zu klären. Es steht jedem Mitarbeiter frei, sich auch direkt an den Compliance Help-Desk zu wenden. Für besonders vertrauliche Fragen und Meldungen steht jedem das Hinweisgebersystem oder der Ombudsmann der ESG zur Verfügung.

Weitere Informationen hierzu finden sich auf den Informationsseiten des Hinweisgebersystems im Internet oder im Intranet bzw. im ESG-Wiki unter „Unternehmen/Stabsstellen/Compliance“.

ALLGEMEINE KONTAKTDATEN COMPLIANCE:

- » Compliance Help-Desk: compliance@esg.de
- » Ombudsmann: esg@risk-communication.de
- » Sicherheitsbevollmächtigter: sicherheitsmeldung@esg.de
- » Hinweisgebersystem: <https://esg.integrityplatform.org>

01 Gesundheit und Arbeitssicherheit

Die ESG achtet auf die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und sonstige bei ihr beschäftigte Personen. Dazu gewährleistet sie eine entsprechende Arbeitsumgebung und überprüft diese Rahmenbedingungen in regelmäßigen Abständen durch fachkundige Personen.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte, Mitarbeiter der ESG und sonstige Personen nehmen an verpflichtenden Arbeitssicherheitsschulungen teil und halten sich an die vorgegebenen Arbeitssicherheitsvorschriften. Eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit ist unverzüglich zu melden.

02 Diskriminierungsverbot

Die ESG wertschätzt Unterschiedlichkeit und erwartet einen fairen Umgang miteinander.

tierung oder sonstiger Merkmale benachteiligt, begünstigt, belästigt, gemobbt oder schikaniert werden.

Niemand darf wegen seiner Rasse, seiner ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner Behinderung, seines Alters, seiner sexuellen Orien-

Verhaltensgrundsatz: Jeder Einzelne in der ESG sollte zu einem offenen und integrationsfreundlichen Arbeitsklima beitragen und sich immer respektvoll gegenüber anderen Personen verhalten.

03 Umweltschutz

Die ESG geht sparsam und umweltschonend mit natürlichen Ressourcen wie Strom, Wärme und Wasser um. Sie sorgt für ein systematisches Monitoring der gesetzlichen Vorgaben und eine kontinuierliche Verbesserung der Ressourcennutzung.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG vermeiden die Verschmutzung und die Verschwendung von natürlichen Ressourcen.

04 Einhaltung der Qualitätsstandards

Qualitätsprozesse gewährleisten, dass die Leistungsergebnisse der ESG dem „Stand der Wissenschaft und Technik“ und den jeweiligen sicherheitsrelevanten Normen und Vorgaben entsprechen. Dies gilt insbesondere für Gewerke/Produkte in sensiblen Bereichen der Verkehrssicherheit, z. B. in der Luftfahrt- und in der Automobilindustrie.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG halten sich an die Vorgehensweisen und Prozesse, die für die Leistungserbringung vorgesehen sind.

05 Rechnungswesen, Steuern, betriebliche Aufzeichnungen

Die ESG führt ihre Bücher nach handelsrechtlichen Vorschriften. Abrechnungen, Arbeitsstundenerfassungen und sonstige betriebliche Aufzeichnungen sind Grundlagen für das betriebliche Rechnungswesen sowie für die Steuerbehörden. Alle Angaben und Darstellungen müssen den Tatsachen entsprechen, nachvollziehbar dokumentiert sein und zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Verhaltensgrundsatz: Ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen erfordert von der Geschäftsführung, den Führungskräften und allen Mitarbeitern der ESG eine gewissenhafte und wahrheitsgetreue Mitarbeit bei der Bereitstellung der jeweils erforderlichen Unterlagen und Informationen.

06 Vertrauenswürdige Geschäftspartner

Die ESG prüft, ob Lieferanten und andere Geschäftspartner, insbesondere Vertriebspartner, ihrerseits für vergleichbare Verhaltensgrundsätze einstehen. Die ESG arbeitet u. a. nicht mit solchen Personen und Unternehmen zusammen, die in Geldwäsche- oder in Korruptionshandlungen einbezogen sind oder die auf Sanktionslisten geführt werden. Die Lieferantenbewertung stellt das Vertrauen her, dass die Geschäfts-

partner die notwendige Qualität in der Liefer- und Leistungsbeziehung gewährleisten können.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG beachten die vorgesehenen Beschaffungsprozesse und initiieren rechtzeitig eine Geschäftspartnerprüfung.

07 Fairer Wettbewerb und Vergabe von Aufträgen

Die ESG bekennt sich zu den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs. Verboten ist jede Aktivität, die eine Einschränkung des Wettbewerbs zur Folge haben kann sowie der Austausch von nicht öffentlichen Informationen insbesondere zwischen Wettbewerbern.

Die ESG hält sich an die Verfahrensweisen, die die Kunden bei der Vergabe von Aufträgen vorgesehen haben insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen

Ausschreibungen. Alle Angaben und Darstellungen in den Angeboten müssen korrekt sein.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG treffen keine illegalen Absprachen mit Wettbewerbern oder Lieferanten, z. B. über Preise oder Bieterabsprachen bei Ausschreibungen und beeinflussen den Angebotsprozess nicht durch unlauteres Verhalten, z. B. durch die Erlangung von sensiblen Informationen.

08 Korruptionsvermeidung

Die ESG gewährt keine Zuwendungen oder sonstigen Vorteile oder macht keine Versprechungen an Dritte, um Entscheidungen herbeizuführen oder zu beeinflussen. Besondere Vorsicht ist bereits dann geboten, wenn eine der o. g. Handlungen dazu geeignet wäre, den Anschein einer Beeinflussung zu erwecken.

Schließlich dürfen auch niemals Dritte direkt oder indirekt mit solchen Handlungen beauftragt werden. Die ESG achtet auch bei Spenden und Sponsoring

darauf, keine unstatthafte Beeinflussung auszuüben oder den Anschein dessen zu erwecken.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG dürfen im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten keine persönlichen Vorteile annehmen oder fordern, anbieten oder gewähren. Für alltagsübliche Einladungen und Geschenke sind die in den Organisationsanweisungen definierten internen Wertgrenzen zu beachten.

09 Vermeidung von Interessenskonflikten

Wenn bei einer Person gleichzeitig widersprechende Interessen vorhanden sind, z. B. bei der Beauftragung naher Angehöriger und enger Freunde oder durch eine Nebenbeschäftigung bei einem Wettbewerber, spricht man von einem Interessenskonflikt oder einer Interessenskollision.

Geschäftsbeziehungen dürfen nur nach sachlichen Kriterien angebahnt oder unterhalten werden, z. B. nach Qualität oder Preis.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG legen Interessenskonflikte rechtzeitig offen und verhalten sich bei Entscheidungen neutral. Dies gilt auch für potentielle Interessenskonflikte, d.h. für solche Situationen, die grundsätzlich dazu geeignet wären, dass zu einem späteren Zeitpunkt sich widersprechende Interessen entstehen.

10 Exportkontrolle

Die Ausfuhr, die Verbringung, der (Re-)Export oder (Re-)Transfer von Gütern und Dienstleistungen oder der Transfer von Know-how ins Ausland aber auch innerhalb des Inlandes kann internationalen Handelsbeschränkungen unterliegen. Die ESG ist deshalb verpflichtet, die Rechtmäßigkeit solcher Geschäfte im Hinblick auf deutsche und internationale Export- und Zollvorschriften zu prüfen und gegebenenfalls die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Damit soll unter anderem die Nutzung durch Personen verhindert werden, die mit Terrororganisationen/

organisierter Kriminalität in Verbindung stehen, diese finanzieren oder in andere unzulässige Aktivitäten verstrickt sind. Handelsbeschränkungen gelten insbesondere für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter, wenn nationale oder auch internationale Sicherheitsinteressen berührt sind.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG beachten die vorgegebenen Prozesse für die Lieferung bzw. den Transfer von Gütern und Dienstleistungen.

11 Datenschutz

Die ESG achtet und schützt die Privatsphäre eines jeden Einzelnen. Personenbezogene Daten sind generell alle Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die man einer natürlichen Person zuordnen kann. Diese dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, solange ein gesetzlich festgelegter Geschäftsbedarf besteht oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG dürfen personenbezogene Daten nur in dem Maße und nur solange nutzen und speichern, wie sie zur Erfüllung einer betrieblichen Aufgabe benötigt werden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt bzw. gespeichert werden müssen.

12 Schutz von Urheberrechten und geistigen Eigentums

Die ESG respektiert Urheber- und Schutzrechte von Dritten, z.B. an Software, an Patenten, Verfahren- und Methoden, Bildern und Marken und verwendet das geistige Eigentum von Dritten nicht ohne eine entsprechende Zustimmung des Inhabers dieser Rechte.

Verhaltensgrundsatz: Die Verwendung geistigen Eigentums von Dritten, u.a. von Software, erfordert zuvor eine Prüfung der Zulässigkeit, bei Open-Source-Rechten insbesondere dadurch, dass entsprechende Bedingungen und Prozesse für den Einsatz von Drittsoftware beachtet werden.

13 Umgang mit Betriebs-eigentum, Informationen, Geschäftsgeheimnissen und Verschlusssachen

Betriebseigentum und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Informationen und Daten, sind wertvoll und bedürfen eines sorgsamen Umgangs. Informationen jeglicher Art stellen dann ein Geschäftsgeheimnis dar, wenn sie einen besonderen kommerziellen Wert besitzen und nur von den dazu befugten Personen eingesehen und betrieblich genutzt werden dürfen. Sie sind die Grundlage des betrieblichen Erfolgs. Dementsprechend respektiert die ESG insbesondere Geschäftsgeheimnisse von Dritten und wird diese nicht beschaffen oder verwenden.

Die ESG unterliegt darüber hinaus der Geheimhaltungsbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die alle Maßnahmen zur Geheimhaltung von Informationen umfasst, die durch eine staatliche Stelle als Verschlusssachen eingestuft sind. Der Zugang von Mitarbeitern der ESG

und Dritten zu Verschlusssachen erfolgt gemäß der Geheimhaltungsstufe und der im „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (BMWK) definierten Maßnahmen.

Verhaltensgrundsatz: Die von der ESG zur Verfügung gestellten Büroräume, Labore, Arbeitsmittel usw. sowie interne Informationen und Daten sind sorgsam und nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Informationen und Daten sind gemäß Ihrer Vertraulichkeitsanforderungen zu klassifizieren und dürfen nur den Personen bekanntgemacht werden, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Von Dritten bereitgestellte Informationen und Daten werden durch die ESG ebenso sorgsam behandelt, sind angemessen vor unbefugtem Zugriff zu schützen und werden nur in dem vereinbarten Rahmen verwendet.

14 Social Media und Auftreten in der Öffentlichkeit

Die ESG nutzt unterschiedliche Kommunikationskanäle und Medien für ihre Marktkommunikation. Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG repräsentieren das Unternehmen bei öffentlichen Auftritten im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit. Dabei gilt der unternehmensweite Anspruch, dass die zulässigerweise weitergegebenen Informationen und Aussagen richtig, ausgewogen sowie den Umständen entsprechend angemessen sind und dem Ruf des Unternehmens keinen Schaden zufügen.

Verhaltensgrundsatz: Generell sollte sich jeder einzelne bei seiner Kommunikation verantwortungsbewusst verhalten. Das gilt auch für private Gespräche in der Öffentlichkeit bei denen keine internen Informationen preisgegeben werden sollten. Für jeden gilt das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dabei muss jedoch deutlich gemacht werden, wenn es sich um eine private Meinung oder persönliche Auffassung handelt. Als Anhalt für adäquates Auftreten dienen unter anderem die Social Media Guidelines der ESG.

15 Wertpapierhandel

In vielen Ländern gibt es Gesetze gegen den Insiderhandel. Danach darf niemand, der bezüglich einer Firma über Insiderwissen oder vertrauliche Informationen verfügt, Aktien dieser Firma kaufen oder verkaufen.

Diese Vorschrift gilt für die Aktien unserer börsennotierten Kunden, Zulieferer und Partner. Darüber hinaus dürfen Insiderwissen und vertrauliche Informationen nicht weitergegeben werden, auch nicht an

Kollegen, Familienangehörige und Freunde, da diese auf der Grundlage des Insiderwissens und der vertraulichen Informationen rechtswidrig Aktien oder andere Wertpapiere kaufen oder verkaufen könnten.

Verhaltensgrundsatz: Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter der ESG halten sich an die gesetzlichen Vorgaben des Wertpapierhandels.